

6.4.1 Satzung der Stadt Schwandorf über das Verbot der Errichtung von Werbeanlagen¹ in der Neufassung vom 25. November 2004

Aufgrund des Art. 23 Satz 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I) in Verbindung mit Art. 91 Abs. 1 Nr. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, ber. 1998 S. 270, BayRS 2132-1-I) erlässt die Stadt Schwandorf folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet der Stadt Schwandorf.
- (2) Soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen abweichende Regelungen von dieser Satzung getroffen sind, gehen diese der Satzung vor.

§ 2 Verbot der Errichtung von Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Bayerische Bauordnung), ausgenommen Automaten.¹

(2) Außer in Industrie- und Gewerbegebieten im Sinne der §§ 8 und 9 Baunutzungsverordnung ist die Errichtung von Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. In Misch- und Kerngebieten im Sinne der §§ 6 und 7 Baunutzungsverordnung sind Werbeanlagen abweichend davon auch genehmigungsfähig, wenn in ihrer unmittelbaren Umgebung gewerbliche Nutzung überwiegt.

§ 3 Abweichungen

Für Abweichungen von der örtlichen Bauvorschrift gilt Art. 70 Abs. 2 Bayerische Bauordnung.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die örtliche Bauvorschrift dieser Satzung können gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 Bayerische Bauordnung mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. *

* Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 11. März 1999. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der Redaktionsverfügung vom 17. Dezember 2002 und der Änderungssatzung vom 11. November 2004.

Anmerkungen:

¹ Für öffentliche Anschläge, die keine Werbeanlagen i. S. d. BayBO sind, gilt die VO v. 11.03.1999, abgedruckt unter Nr. 2.3.3